



# Stadt Wittstock/Dosse

## Eilentscheidung

gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)  
Nr. 1/2020

„Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Wittstock/Dosse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 einschließlich Haushaltsplan und Anlagen“

### Begründung:

Die Beschlussvorlage BV 81-2020-SVV – Haushaltssatzung der Stadt Wittstock/Dosse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 einschließlich Haushaltsplan und Anlagen wurde in der 10 KW. 2020 in den Fachausschüssen beraten, der Hauptausschuss tagte am 11.03.2020. Alle Gremien empfahlen die Beschlussvorlage mehrheitlich und ohne Änderungen zur Überweisung in die Stadtverordnetenversammlung. Laut geplanter Beratungsfolge sollte die BV 81-2020-SVV am 01.04.2020 zur Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Der Corona-Virus bestimmt aktuell den Alltag und das Verwaltungsgeschehen. Täglich erreichen die Verwaltung neue Informationen zur Eindämmung des Virus u.a. Einschränkung der sozialen Kontakte und Bestimmungen für Veranstaltungen.

Die erste Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge mit der Ausbreitung des Coronavirus SAR-CoV-2 und COVID-19 vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 17.03.2020 untersagt öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als 15 Teilnehmenden.

Eine vereinfachte Einberufung der Stadtverordnetenversammlung kann somit nicht erfolgen und macht eine Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf erforderlich.

Eine Terminverschiebung auf unbestimmte Zeit ist laut Brandenburgischer Kommunalverfassung (BbgKVerf) auch nicht zulässig, da gemäß § 65 (3) BbgKVerf i.V.m. § 67 (4) BgKVerf die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft tritt.

Oberste Zielsetzung in dieser Ausnahmesituation ist es die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten. Gleichwohl hat der beschlossene Haushaltsplan einen wichtigen wirtschaftlichen Aspekt. Er trägt dazu bei, die Wirtschaft durch Auftragsvergaben zu unterstützen.

Somit können nicht nur für die Stadt Wittstock/Dosse, sondern auch für wirtschaftliche Unternehmen erhebliche Nachteile abgewehrt werden.

Dazu ist die Herbeiführung der Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Stadt Wittstock/Dosse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 einschließlich Haushaltsplan und Anlagen erforderlich.

Wittstock/Dosse, 18.03.2020

Burkhard Schultz  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Jörg Gehrman  
Bürgermeister